

DE

32004R0138.A21, 32004R0501.A21

EN

EN

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 136/2004

vom 24. September 2004

zur Änderung des Anhangs XXI (Statistik) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XXI des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 114/2004 vom 9. Juli 2004¹ geändert.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 138/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Dezember 2003 zur Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung in der Gemeinschaft² ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 501/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die vierteljährlichen Finanzkonten des Staates³ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (4) Dieser Beschluss gilt nicht für Liechtenstein -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang XXI des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 19n (Verordnung (EG) Nr. 1921/2001 der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:

„19o. **32004 R 0501**: Verordnung (EG) Nr. 501/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die vierteljährlichen Finanzkonten des Staates (ABl. L 81 vom 19.3.2004, S. 1).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

¹ ABl. L 376 vom 23.12.2004, S. 53.

² ABl. L 33 vom 5.2.2004, S. 1.

³ ABl. L 81 vom 19.3.2004, S. 1.

Diese Verordnung gilt nicht für Liechtenstein.“

2. Nach Nummer 24b (Verordnung (EG) Nr. 68/2003 der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:

„24c. **32004 R 0138:** Verordnung (EG) Nr. 138/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Dezember 2003 zur Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung in der Gemeinschaft (ABl. L 33 vom 5.2.2004, S. 1).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

Diese Verordnung gilt nicht für Liechtenstein.“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnungen (EG) Nrn. 138/2004 und 501/2004 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 25. September 2004 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind*.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den 24. September 2004

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende*

Kjartan Jóhannsson

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Ø. Hovdkinn M. Brinkmann